**Zeitschrift:** Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift

**Herausgeber:** Franz Josef Gassmann

**Band:** - (1798)

**Heft:** 23

Artikel: Fortsetzung der Erläuterungen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-820509

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

## Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Helvetischer Hudibras. Drey und zwanzigstes Stud. den 14ten Henmonats, 1798.

Frenheit.

Gleichheit.

Fortsetzung der Erläuterungen.

2ter Urtikel.

Die Gesamtheit der Burger ist der Souverain

Lin Staat, wie er senn soll, kann nur auf einerlen Art entstehen, nur durch den Bertrag. Die verschiedenen Staaten mögen nun entstanden senn, wie sie wollen, durch Hilfbedürfniß der Menschen, durch die Uebermacht des Stärkern, durch List des Klügern, u. s. w. Es giebt nur eine vollkommene Form eines dauerhaften Staatsgebäudes, nur eine Gesezgebung der Staatseinrichtungen; diese ist der allgemeingültige Wille. Alle übrigen Arten, und wäre man darinn auch noch so glücklich, sind uns rechtmäßig.

Ein jeder rechtmäßige Staat enthalt burch den allgemein vereinten Willen bren Gewalten in fich : die Herrscher- Vollziehungs - und Richtergewalt. Du fannft bir felbe auf eine finnliche Art unter dren Personen vorstellen. Die Oberherrschaft (Couverainitat) ift der Gefezgeber, gleichsam als ein hoheres, tadelfrenes Wefen betrachtet, bas Niemand unrecht thun fann. Die vollziehende Gewalt siehst du int der Person des Regierers ju Folge dem schon vorhergehenden Gesete. Dann die rechtfprechende Gewalt findft du in der Perfon des Richters, ber jedem nach dem Gefeje daß Geine querfennt. Go ift die geseggebende Gewalt in Arau im großen Rath und bem Genat in ber Person ber Bolfere prafentanten; das Direftorium ubt die Bollziehungsgewalt, und der obere Gerichtshof die Rechtsprechende. Gollte ich mich hierinn irren , so fann man mich zurechte weisen.

Die geseigebende Gewalt kann nur dem vereinten Volkswillen zukommen; denn dieser ist die erste Quelle, von der alles Recht hersließen soll. Wenn irgend Iemand etwas gegen einen andern verfügt, so ist es immer möglich, daß er ihm unrecht thue, weil er seine Lage und seinen Geschmak nicht ganz kennt; wollte Iemand in der besten Absicht den Wein versbieten, weil er ihm schädlich ist, so würde er hundert andere beleidigen, die sich ben diesem süßen Labssal der leidenden Menschheit recht wohl besinden. Hingegen so Iemand etwas über sich selbst beschließt.

so kann er sich dadurch nicht unrecht thun, nach dem alten Sprichwort: volenti non sit injuria, was du willst, das must du haben, oder wie du dir bettest, so wirst du liegen. Sonach kann nur der übereinsstimmende Gemeinwille, sosern ein jeder über alle, und alle über einen ieden eben dasselbe beschließen, gesetzgebend seyn. — 3. D. stimmen in einer Gesellsschaft alle zusammen, daß sie keinen Wein trinkent wollen, so kann sich keiner beklagen, weil ers selbst so gewollt hat, und im Fall der Uebertretung kann er von den übrigen gestraft werden. Nun glaube ich, es sey jedem verständlich, was die Worte heißen: Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher.

Die zur Gesetzebung eines solchen Staats vereinte Glieder heißen aktive Staatsbürger zum Unterschied der passiven, die in Ansehung der Nahrung des Schutzes und ihres bürgerlichen Dasenns von andern abhangen, zum Benspiel, ein fremder Handwerksgesell oder Dienstbote, ieder noch Unmündige, und überhaupt alles Frauenzimmer. Diese wirken nicht selbstthätig mit zur Gesetzebung, sondern verhalten sich blos leidend, indem sie sich nach den eingesührsten Gesezen des Landes richten müßen.

Die wesentlichen Eigenschaften eines Aktivbürgers sind: Erstens, gesezliche Frenheit, das heißt: er soll keinem andern Geseze gehorchen, als zu welchem er seine Benstimmung gegeben hat. Zwentens, bürgerliche Gleichheit, das ist: in Sachen des

Rechts muß ben ihm fein Unterschied obwalten, er muß in Unfehung feiner jeden andern eben fo rechtlich zu dem verbinden fonnen, als diefer ihn verbindlich machen fann; der Burger im Seidengewand hat vor dem Richterfiuhl feinen Vorzug gegen den Burger im Zwilchfittel; er barf feinen Obern im Bolf erfennen, als den er durch feine Reprafentanten felbft ernannt hat; auch mußen ihm alle Memter, gu benen er Gabigfeit befigt , offen ftebn. Drittens , Die Eigenschaft der burgerlichen Gelbft ft an digfeit, er muß fein Dafenn , feine Erhaltung nicht einem andern ju verdanfen haben, sondern ein Mitglied Des Staats fenn , das Stimmfabigfeit befigt, und in Rechtsangelegenheiten burch feinen andern vorgestellt gu werden bedarf, wie etwa bas Weib, bas unter Dem Schutz des Mannes lebt , und in Rechtsfachen einen Benftand nothig hat. Rurg er muß burgerliche Perfonlichkeit haben, und als Mitglied des gemeinen Wefens aus eigner Willführ mit den andern in thatiger Berbindung fiehen.

Alle jene dren Gewalten sind Staatswürden, und in sofern man sich einen vollkommnen Staat erst in Gedanken vorstellen muß, eh man ihn durch eine Konstitution gründen, und in der Wirklichkeit darsstellen kann, sind diese Gewalten wesentliche Bestandtheile, die aus der Idee eines Staatsüberhaupt nothswendig hervorgehen, so wie man sich ben der Vorsstellung irgend eines Gebäudes seine Haupttheile, als da sind Grundsesse, Gemäuer und Dach, nothwendig denken muß.

Der Staatsburger fann aus zwen verschiedenen Gefichtspunften betrachtet werden : einmal als Dber= haupt, in fofern er mit bem gangen Bolfswillen die Gesetse macht, und dann als Untergebener, indem er fich der Befolgung diefer gewollten Gefete unterzieht, wo er im Hebertrettungsfall fich felbft richtet. Diese Gewalten also enthalten das Berhaltniß bes Gebiethenden gegen den Gehorfamenben. Gin Benfpiel fur Leute, Die alles feben und greiffen wollen. Der Denfch befigt dren Grundfraften : Bernunft , Wille und Gefühl. Die praftische Wernunft gebiethet, was überhaupt geschehen foll , -Befetgebung - Der Wille gehorcht oder gehorcht nicht nach feiner Willfubr - Bollgiebungs. gewalt - bas moralische Gefühl oder Gewiffen billiget, oder misbilliget die That - richtende Gewalt - Sier haft bu alle bren Gewalten in einer Perfon benfamen , ben Gefengeber , Bollzieher und Richter, nur mit dem Unterschied, daß man im burgerlichen Stand ben Nichtgehorchenden durch auffere Gewalt zur Pflicht zwingen fann , ben innern Menfchen aber nicht. Es binft halt jedes Gleichnif, wie man fagt; wer indeffen meinen Gat noch nicht verfeht, der werfe das Blatt meg, und lege fich schlafen.

Bennebens hab ich doch Lust mit meinem Gleich= niß fortzufahren, weil es vieleicht mehr Licht über meinen Gegenstand verbreiten fann. Die dren Seelenfrafte sind einander ben und untergeordnet, sie wirken wechselseitig auf einander; benn ohne Wille ware die Vernunft ein überstüßiges Vermögen; der Wille ffebt unter bem Dernunftgefes, und aus bem jebes maligen Berhaltnif des einen jum andern entfteht die Rube oder Unruhe bes Gewiffens. Je zweckmäßiger Diefe Rrafte mit einander zusammenfrimmen , befto mehr nabert fich ber Menich feiner Wurde , fo wie er im Gegentheil fich jum Thier herabsett. 3. B. Das Bernunftgefet fagt : liebe beinen Mitbruder und erweise ihm autes, richtet fich nun der Wille nach diefem Geboibe, fo entfteht das fuße Bewußtfenn, pflichtmäßig gebandelt ju haben. Auch fpricht die Bernunft : Du follft nicht todten, weil diefe Sandlungsart nie allgemeines Gefet werden fann. Rebrt fich nun dein Wille nicht an dief Berboth ; murgft bu beinen Mitbruder ; fo bemerft bas innere Bewußtfenn bald das Misverhaltniß der Sandlung gum Befet, bas Gemiffen ermacht , und foltert dich mit Den bitterften Dormurfen; du wirft unftet und verzweiffelnd berum irren, wie Rain der Brudermorder. Das Gewiffen lohnt und ftraft jeben nach Berdienen.

Eben diese Bewandtniß bat es mit den drey Gewalten in einem Staat, sie sind einander ben und untergeordnet; die eine ist das Ergänzungsstück der andern zur Vollständigkeit. Was wäre wohl die schönste Gesetzebung ohne Vollziehungsmacht? Und wäre die zweyte der erstern nicht untergeordnet, wie leicht könnte sie ausarten, und ihre eigene Willführ dem gesammten Volkswillen unterschieben? Durch die Vereinigung beyder entsteht die dritte Gewalt, die iedem Recht ertheilt, billiget oder verwirft durch einen Spruch, wie das Gewissen, der innere Richter unfrer Handlungen.

Nun haben wir den Begriff der Oberherrschaft, und der Regierung so ziemlich ausemander gefett. Jest muß man noch zeigen , daß fein Theil und fein einzelnes Recht der Herrschergewalt vom Gangen fann abgeriffen merden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. - Der frege Wille ift bas Gigenthum des Dienschen, bas er an Niemand veraußern fann , ohne feine eigene Datur ju gerftoren. Smar fann ich in einzelnen Fallen meine Frenheit einschränken. Ich fann sagen : du verlangst, daß ich einige meiner Rechte nicht ausube, weil ihre Ausubung dir nachtheilig ift; nun wohl, du haft auch Rechte, beren Ausübung mir nachtheilig ift: thue Bergicht auf die Deinigen, und ich thue Bergicht auf Die Meinigen. In diesem Vertrag bin ich es felbft, der fich frenwillig das Gefet auflegt, dieß fann ich thun, aber meine ursprungliche Frenheit gu berfchenfen, ift eben fo unmöglich, als wann ich mein Denfvermögen an jemand verfauffen wollte. Co fann ein Solthacker den etwannigen Gebrauch feiner Rrafte um Lohn an Jemand verlehnen, aber feine gange urfprunaliche Leibeftarfe unbedingt an Jemand abtretten, ware mehr als Unfinn. Da nun die Oberberrschaft nichts anders ift, als die frene Uebereinstimmung des allgemeinen Willens, fo fann fie an Niemand veräußert noch durch Jemand vorgeftellt merben; Die Gewalt fann man zwar einem andern über= tragen, aber ben Willen nicht. Die Fortsetzung folgt.